

# Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	27.06.2022
<b>Beschluss-Nr.</b>		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

---

**1. Bezeichnung der Vorlage:** Jahresabschluss der Stadt Stolpen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 - Erleichterungen

**2. Gesetzliche Grundlagen:** § 63 Abs. 9 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)

**3. Beschluss:** Der Stadtrat beschließt bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 die gemäß § 63 Abs. 9 SächsKomHVO möglichen Erleichterungen in Anspruch zu nehmen und auf die in Nr. 1 bis 11 genannten Aspekte zu verzichten.

**4. Begründung:**

Die Gemeinde hat zum Schluss eines Haushaltsjahres innerhalb von 6 Monaten einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Bisher hat die Stadtverwaltung die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 auf- bzw. festgestellt.

Gemäß § 63 Abs. 9 SächsKomHVO können die Gemeinden beschließen, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes verzichten:

1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;

6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;
7. Wertberichtigung von Forderungen;
8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;
9. interne Leistungsverrechnung;
10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;
11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen

Neben den formalen Erleichterungen hinsichtlich des Verzichts auf die Anlagen und Bestandteile zum Jahresabschluss gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO (siehe Beschluss-Nr. 31/2022) soll mit der Gesetzesänderung vom 18. März 2022 (gültig ab 12.04.2022) der Abbau der bestehenden Rückstände bei der Auf – und Feststellung der Jahresabschlüsse von durchschnittlich 4,3 Jahre nochmals unterstützt werden.

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsiegel